

**Übung im Öffentlichen Recht für Vorgerückte**

Dienstag, den 16. Februar 2003

**I. EuGH Slg. 1982, 53 - Becker ./.. Finanzamt Münster-Innenstadt**

Steuerschuldner bei der Umsatzsteuer als indirekter Steuer ist der Unternehmer, hier die Kreditvermittlerin, der die Steuer auf seine Kunden als wirtschaftliche Steuerträger abwälzt (indirekte Steuer). Die Kreditvermittlerin schuldet darum die Umsatzsteuer, es sei denn, ein Steuerbefreiungstatbestand greift ein. Dies gilt unabhängig davon, ob die Kreditvermittlerin die Steuer auf ihre Kunden abgewälzt hat oder ob sie dies unterlassen hat. Befreiungstatbestand könnte hier die EG-Richtlinie sein. Diese entfaltet jedoch im Veranlagungszeitraum 1979 mangels Umsetzung grundsätzlich noch keine innerstaatliche Wirkung. Fraglich ist aber, ob die Voraussetzungen für eine unmittelbare Wirkung, d.h. eine innerstaatliche Wirkung ohne Umsetzung vorliegen.

Dazu führt der EuGH folgendes aus:

Unmittelbare Geltung in den Mitgliedstaaten habe die Verordnung (Art. 249 II EG). Die Richtlinie erweise sich unter diesem Gesichtspunkt als ein Minus zur Verordnung. Andererseits schließe es Art. 249 II EG aber auch nicht aus, daß die Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbare innerstaatliche Wirkung (ungleich Geltung) habe.

Eine solche Wirkung könne sich aus dem Grundsatz der praktischen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts ergeben. Es könne nicht angehen, daß ein Mitgliedstaat durch die Verletzung seiner Umsetzungspflicht eine Richtlinie, bezogen auf sein Gebiet, um

jede Wirkung bringe. Ein Mitgliedstaat dürfe insbesondere im Verhältnis zu einem Einzelnen keine Vorteile daraus ziehen, daß er die aus einer Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen nicht erfüllt habe (Rn. 24).

Demnach können sich die Einzelnen in Ermangelung von fristgemäß erlassenen Durchführungsmaßnahmen unmittelbar auf sie begünstigende Bestimmungen einer Richtlinie, die inhaltlich als unbedingt und hinreichend genau erscheinen, nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist gegenüber allen innerstaatlichen, nicht richtlinienkonformen Vorschriften berufen. Einzelne können sich auf diese Bestimmungen (scil.: der Richtlinie) auch berufen, soweit diese Rechte festlegen, die dem Staat gegenüber geltend gemacht werden können. Inhaltlich hinreichend genau ist eine Richtlinie, aus der subjektive Rechte abgeleitet werden können, die in diesem Sinne self-executing ist. Unbedingt ist eine Richtlinie, bei der den Mitgliedstaaten keine Wahlrechte zustehen, etwa das Recht, zwischen zwei jeweils hinreichend bestimmte Regelungsalternativen zu wählen.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies: Die Richtlinie der EG zur Umsatzsteuer ist unbedingt und hinreichend bestimmt. Sie hat darum nach dem Ablauf der Umsetzungsfrist unmittelbare Wirkung in Deutschland, obwohl eine Umsetzung noch nicht erfolgt ist. Das bedeutet, daß der Einzelne auf die Steuerbefreiung, die von der Richtlinie gewährt wird, berufen kann. Das wiederum bedeutet wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts, daß die nach deutschem Recht bestehende Umsatzsteuerpflicht im Einzelfall zurücktritt.

**II. BVerfGE 75, 223 [zu Becker ./ . Finanzamt Münster - Innenstadt]**

Um zu der Entscheidung BVerfGE 75, 223 zu gelangen, muß man die Becker-Entscheidung nur fortdenken und unterstellen, daß ein deutsches Finanzgericht aufgrund der Entscheidung des EuGH der Klage der Kreditvermittlerin gegen die Heranziehung zu Umsatzsteuern stattgegeben hat, daß aber der BFH die Entscheidung des FG aufhebt, weil die Annahme einer unmittelbaren Wirkung von Richtlinien eine unzulässige Rechtsfortbildung sei. So ist es auch geschehen. Trotz der Umsatzsteuerbefreiung in der EG-Richtlinie sollte die Heranziehung der Kreditvermittlerin nach Ansicht des BFH rechtmäßig sein, solange die Umsatzsteuerbefreiung nicht in deutsches Recht umgesetzt ist. Der BFH hat die Rechtsprechung des EuGH zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien nicht akzeptiert. Dagegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde der Kreditvermittlerin.

Diese Verfassungsbeschwerde stützt sich auf Art. 101 I 2 GG. Der BFH habe, so das Vorbringen, die Beschwerdeführerin ihrem gesetzlichen Richter entzogen, weil er von der Vorabentscheidung des EuGH nicht habe abweichen dürfen, ohne zuvor nach Art. 234 III EG zunächst seine Bedenken dem EuGH vorzutragen. Im Rahmen der Überprüfung dieses Vorbringens fragt das BVerfG, nachdem es den EuGH als gesetzlichen Richter anerkannt hat, ob die Beschwerdeführerin diesem gesetzlichen Richter entzogen worden ist. In diesem Zusammenhang kommt es darauf an, ob die unmittelbare Wirkung von Richtlinien im innerstaatlichen Recht eine zulässige Rechtsfortbildung ist. Wäre dies aus deutscher Sicht nicht der Fall, könnte man erwägen, daß der BFH sich darüber hinwegsetzen darf. Wäre dies dagegen der Fall, scheidet eine solche Vorgehensweise aus.

Der BFH ist der Rechtsprechung des EuGH zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien nicht gefolgt, weil diese vom deutschen Zustimmungsgesetz zum EG nicht mehr gedeckt sei. Folglich sei

er, der BFH, nach Art. 20 III GG gehalten, das deutsche Umsatzsteuergesetz anzuwenden.

Auch das BVerfG ist der Ansicht, die dem EuGH übertragene Kompetenz sei nicht schrankenlos. Weiterhin ist das BVerfG der Ansicht, die Grenzen, die dem EuGH gezogen seien, unterlägen seiner Kompetenz. Schließlich und vor allem meint das BVerfG, daß dem EuGH auch die Kompetenz zu zulässiger Rechtsfortbildung zugewiesen sei. Da der EuGH sich bei seiner Rechtsprechung zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien im Rahmen dieser Kompetenz gehalten habe, sei der BFH an diese Rechtsprechung gebunden und hätte der BFH dem EuGH seine Bedenken vorlegen müssen. Da der BFH dies unterlassen habe, habe er in objektiv willkürlicher Weise die Beschwerdeführerin ihrem gesetzlichen Richter entzogen. Die Verfassungsbeschwerde sei darum begründet, das Urteil des BFH aufzuheben und die Sache an den BFH zurückzuverweisen.

Dem EuGH sei durch den EG von den Mitgliedstaaten auch eine Kompetenz zur Rechtsfortbildung übertragen. Denn dies sei ein Weg der Rechtsfindung, der in jahrhundertelanger gemeineuropäischer Rechtsüberlieferung und Rechtskultur ausgeformt worden sei. Der Richter sei nie lediglich "la bouche, qui prononce les paroles de la loi" gewesen (S. 243). Infolgedessen komme diese Kompetenz auch dem EuGH zu.

Im Wege der Rechtsfortbildung dürften der EG keine neuen Kompetenzen beschafft werden. Zulässig und von den Auslegungsregeln für die Gemeinschaftsverträge her nachgerade geboten sei es indessen, vorhandene Kompetenzen der Gemeinschaft im Lichte und im Einklang mit den Vertragszielen auszulegen und zu konkretisieren. Die vorliegende Rechtsprechung des EuGH bleibe weit davon entfernt, diese Grenzen zu überschreiten (S. 243).

Die Rechtsprechung halte sich im Rahmen der vorhandenen Handlungsformen des EG. Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten würden nicht erhöht. Es würde nur die Wirkungskraft bestimmter Richtlinien erhöht, was angesichts des nicht unerheblichen Gefälles zwischen den Mitgliedstaaten beim Vollzug von Richtlinien der Herstellung von Rechtsanwendungsgleichheit zwischen den Marktbürgern diene.

### **III. Staatshaftung wegen Verletzung von Gemeinschaftsrecht**

Als weiteres Mittel zur Effektivierung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Richtlinien umzusetzen, hat der EuGH deren Haftung für Schäden etabliert, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen. In neuerer Zeit hat der EuGH seine Rechtsprechung zur Staatshaftung bei unterbliebener oder fehlerhafter Umsetzung von Richtlinien sogar auf Verletzungen primären Gemeinschaftsrechts durch nationale Rechtsetzung ausgedehnt. Ich möchte Ihnen einen Leitfall, die Entscheidung *Brasserie du Pêcheur*, hier vorstellen, bin mir dabei aber bewußt, daß neben der Parallele zur Staatshaftung wegen fehlerhafter oder unterlassener Richtlinienumsetzung Kenntnisse in drei weiteren Bereichen erforderlich sind: Grundfreiheiten; Staatshaftung, insbesondere Art. 288 II EG und Haftung für legislatives Unrecht; innerstaatliche Durchführung von Gemeinschaftsrecht, hier durch Staatshaftungsrecht.

Der BGH legte 1993 dem EuGH die Frage vor, ob die *Francovich*-Rechtsprechung [Staatshaftung für unterbliebene oder nicht fristgemäße Umsetzung von EG-Richtlinien] auch auf den Fall übertragen werden könne, daß ein Mitgliedstaat es unterläßt, ein Parlamentsgesetz an höherrangige Normen des

Gemeinschaftsrechts anzupassen. Im vorliegenden Fall hatte Deutschland es unterlassen, das Biersteuergesetz an den EG anzupassen, dem es, wie der EuGH festgestellt hatte, widersprach. Der BGH führte aus, die Vorlage sei erforderlich, weil nach deutschem Staatshaftungsrecht ein Anspruch nicht bestehe. Ein Amtshaftungsanspruch scheidet aus, weil die Pflicht zur Änderung von Parliamentsgesetzen nicht drittgerichtet sei. Ein Anspruch aus enteignungsgleichem Eingriff scheidet aus, weil kein Eingriff in eine eigentumsrechtlich verfestigte Position, sondern ein Eingriff in Marktchancen vorliege und weil ein richterrechtlich geprägtes Institut wegen der begrenzten Legitimation richterlicher Rechtsfortbildung keine Staatshaftung für die Folgen gemeinschaftsrechtswidriger Gesetze begründen könne.

Der EuGH hält einen Schadensersatzanspruch für begründet, wenn folgende drei Voraussetzungen vorliegen:

- ☒ die Verletzung einer Norm, die dem Einzelnen bestimmte Rechte verleihen soll, hier Art. 28 EG, dessen subjektiv-rechtlicher Gehalt offensichtlich sei;
- ☒ einen hinreichend qualifizierten Rechtsverstoß durch einen Mitgliedstaat;
- ☒ einen Kausalzusammenhang zwischen dem Rechtsverstoß und dem entstandenen Schaden.

Dabei könne keine Rolle spielen, daß es um normatives Unrecht gehe, denn die Legislative sei an das Gemeinschaftsrecht ebenso gebunden wie die Exekutive.

## 1. Primärrechtsverstoß

1987 hatte der EuGH festgestellt, daß das deutsche Biersteuergesetz mit Art. 28 EG unvereinbar ist, soweit es verbietet, daß ausländische Biere, die nicht entsprechend dem

deutschen Reinheitsgebot gebraut worden sind, in Deutschland unter der Bezeichnung „Bier“ verkauft werden, und soweit es Zusatzstoffe, d.h. andere Stoffe als Wasser, Hefe, Malz und Gerste, verbietet. Die Differenzierung zwischen dem Bezeichnungs- und dem Zusatzstoffverbot mag als gekünstelt angesehen werden. Sie hat aber, wie das Folgende zeigen wird, rechtliche Bedeutung. Beide Regelungen des Biersteuergesetzes seien Handelshemmnisse, weil sie den Absatz von Bier, das im EG-Ausland legal hergestellt worden ist, in Deutschland erschweren. Sie stellen darum Maßnahmen gleicher Wirkung dar, denn dies sind nach der Dassonville-Formel des EuGH alle Handelsregelungen, die geeignet sind, den innergemeinschaftlichen Handel unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potentiell zu beschränken.

Wegen der Weite der Dassonville-Formel gibt der EuGH den Mitgliedstaaten Raum, Maßnahmen gleicher Wirkung zu rechtfertigen. Die Schranke, die damit der Warenverkehrsfreiheit gezogen ist, wird in der Cassis de Dijon - Formel zusammengefaßt: „In Ermangelung einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung der Herstellung und Vermarktung ist es Sache der Mitgliedstaaten, alle dies betreffenden Vorschriften für ihr Hoheitsgebiet zu erlassen. Hemmnisse für den Binnenhandel der Gemeinschaft, die sich aus den Unterschieden der nationalen Regelungen ergeben, müssen hingenommen werden, soweit diese Bestimmungen notwendig sind, um zwingenden Erfordernissen gerecht zu werden, insbesondere den Erfordernissen einer wirksamen steuerlichen Kontrolle, des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Verbraucherschutzes.“

In Bezug auf das Bezeichnungsverbot verneint der EuGH eine Rechtfertigung nach der Cassis-Formel, u.a. weil eine

Kennzeichnungspflicht als milderes Mittel in Betracht kommt. In bezug auf das Zusatzstoffverbot verneint der EuGH ebenfalls die Erforderlichkeit; zur Begründung beruft er sich darauf, daß die bei Bier in Deutschland verbotenen Zusatzstoffe in anderen Ländern und in Deutschland bei anderen Getränken erlaubt seien, ohne daß schädliche Wirkungen hätten nachgewiesen werden können. Deutschland sei der ihm obliegenden Beweislast dafür, daß Bier mit Zusatzstoffen gesundheitsgefährdend sei, nicht gerecht geworden.

## **2. Kausalität und Schaden**

Kausalität und Schaden bereiten keine Probleme. Hätte nämlich Deutschland das Biersteuergesetz dem Art. 28 EG angepaßt, hätte die Brauerei ihr Bier in Deutschland absetzen können. Die Umsatzeinbußen wären dann nicht entstanden, die vorläufig mit 1,8 Mio. DM angegeben wurden.

## **3. Hinreichende Qualifikation des Rechtsverstoßes**

Entscheidend ist das Merkmal „hinreichend qualifiziert“. Hier stellt der EuGH eine Parallele zu den strengen Voraussetzungen auf, die er für eine Haftung der Gemeinschaft selbst wegen fehlerhafter Rechtsetzungsakte entwickelt hat (Art. 288 II EG). Mit diesem Merkmal trägt der EuGH dem Umstand Rechnung, daß ein Normsetzer über ein weites Ermessen verfügt, das nicht durch die Möglichkeit von Schadensersatzklagen behindert werden soll. Hinreichend qualifiziert soll ein Rechtsverstoß dann sein, wenn er offenkundig und nicht mehr vertretbar ist. Dies bejaht der EuGH in bezug auf die Bezeichnung „Bier“ wegen seiner vorangegangenen Entscheidung. Aus dieser Entscheidung ergebe sich nämlich, daß das Biersteuergesetz in seiner fortbestehenden Fassung gemeinschaftswidrig sei. In



Bezug auf die Zusatzstoffe hätte man bis zu der EuGH-Entscheidung von 1987 unterschiedlicher Auffassung sein können, so daß erst ab diesem Zeitpunkt ein hinreichend qualifizierter Rechtsverstoß auch insoweit vorliege.

#### **4. Die abschließende Entscheidung des BGH**

Der BGH hat in seiner das Verfahren abschließenden Entscheidung (NJW 1997, 123) die Klage abgewiesen. Dabei ist er von folgenden Begründungserwägungen ausgegangen.

Es gehe um einen Staatshaftungsanspruch, der seine Grundlage im Gemeinschaftsrecht habe und von nationalem Recht nur ausgestaltet werde. An seiner Rechtsprechung zur Haftung für normatives Unrecht aus Amtshaftung und enteignungsgleichem Eingriff müsse er darum nichts ändern.

Ein Primärrechtsverstoß, der ein subjektives Recht betreffe und adäquat kausal zu einem Schaden geführt habe, liege für die Zeit von 1981 bis 1987 vor. Allerdings sei dieser Rechtsverstoß nicht hinreichend qualifiziert. Auch diese Voraussetzung wäre zwar erfüllt, wenn es nur um das Verbot ginge, die Bezeichnung „Bier“ zu verwenden. Anders verhalte es sich mit dem Zusatzstoffverbot, bei dem bis 1987 eine hinreichende Qualifikation nicht vorliegt. Es bedürfe darum einer wertenden Betrachtung, mit welchem der beiden Gesichtspunkte der geltend gemachte Schaden im Zusammenhang stehe. Dieser Zusammenhang bestehe zu dem Verbot von Zusatzstoffen, weil die Lebensmittelkontrollen und Bußgeldverfahren gegen das Bier der Klägerin ausschließlich dies zum Gegenstand hatten. Daraus leitet der BGH ab, der Gemeinschaftsrechtsverstoß sei, soweit er für den Schaden

unmittelbar ursächlich geworden sei, insgesamt nicht als hinreichend qualifiziert anzusehen.

#### **IV. Die Alcan-Entscheidung**

**Vorbemerkung:** Subventionen werden im EG als staatliche Beihilfen bezeichnen. Sie gefährden die Wettbewerbsgleichheit im Binnenmarkt. Deshalb sind sie nur unter bestimmten, in Art. 87 EG genannten Bedingungen zulässig, über deren Einhaltung die Kommission in den Verfahren des Art. 88 EG wacht. Nach Art. 88 III 1 EG wird die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, daß sie sich dazu äußern kann. Nach Art. 88 III 3 EG darf der betreffende Mitgliedstaat die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Wenn die Kommission feststellt, daß eine Beihilfe mit Art. 87 EG unvereinbar ist, so entscheidet sie auf der Grundlage von Art. 88 II UA 1 EG, daß der betreffende Staat die Beihilfe binnen einer bestimmten Frist aufzuheben hat.

**Falllösung:** Im vorliegenden Fall hat die Kommission eine solche Feststellung getroffen und die Aufhebung der Beihilfe angeordnet. Dabei umfaßt das Wort "Aufhebung" die Rückforderung der nach Aufhebung des Beihilfebescheides rechtsgrundlos gewordenen Beihilfe. Feststellung und Anordnung sind Entscheidungen. Von Entscheidungen im Sinne des Art. 249 IV EG habe ich bisher gesagt, sie seien Verwaltungsakten vergleichbar. Diese Vergleichbarkeit betrifft eine wesentliche Eigenschaft von Verwaltungsakten: die Bestandskraft. Diese ist hier bei der Rückforderungsentscheidung der Kommission eingetreten, weil das Land Rheinland-Pfalz untätig geblieben ist. Es steht damit fest, daß die Beihilfe mit Art. 87 EG unvereinbar ist; mit dem Einwand, dies sei nicht der Fall, kann die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr gehört werden; er ist verfristet.

Im Sinne von § 48 VwVfG steht damit fest, daß die Subventionsbescheide rechtswidrig waren. Grundsätzlich können sie darum zurückgenommen werden. Werden sie zurückgenommen, so entfällt der Rechtsgrund dafür, daß die Hütte die Subvention behalten darf. Die Hütte muß die Subvention in diesem Fall zurückerstatten. Allerdings muß die Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte nach § 48 I 2 VwVfG den Kautelen der folgenden Absätze 2 bis 4 genügen. Weiterhin gibt es für die Erstattung von Geldleistungen, die auf die Grundlage eines Verwaltungsakts gewährt worden sind, Regelungen in § 49a VwVfG.

Diese Regelungen sind anwendbar. In Ermangelung gemeinschaftsrechtlicher Regelungen richtet sich der Vollzug des gemeinschaftsrechtlichen Rückforderungsgebots nach nationalem Verwaltungsverfahrenrecht. Es handelt sich um unmittelbaren Vollzug von Gemeinschaftsrecht, nämlich von Art. 88 II UA 1 EG, durch einen Mitgliedstaat. Allerdings müssen die §§ 48 und 49a VwVfG so angewandt werden, daß sie dem Effizienzgebot des EG entsprechen. Zu diesem Zweck müssen diese Regelungen gemeinschaftskonform angewandt werden. Das ist möglich. Auf Vertrauensschutz kann sich gemäß § 48 II S. 3 Nr. 3 VwVfG nämlich nicht berufen, wer die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte. Die grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens besteht im vorliegenden Fall darin, daß es sich vor der Gewährung der Beihilfe nicht über die Einhaltung des Verfahrens nach Art. 88 III EG vergewissert hat. Einem sorgfältigen Gewerbetreibenden sei es regelmäßig möglich, sich zu vergewissern, daß dieses Verfahren eingehalten wurde. Wenn Vertrauensschutz nach dieser Vorschrift entfällt, entfällt gleichzeitig das Rücknahmehindernis aus § 48 II 1 VwVfG.

Gleiches gilt für den Einwand des Wegfalls der Bereicherung, denn dieser ist gemäß § 49a II 2 VwVfG bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Es bleibt die Rücknahmefrist von einem Jahr nach § 48 IV VwVfG. Diese ist im vorliegenden Fall abgelaufen, auch wenn man die Frist mit dem Großen Senat des BVerwG für eine Entscheidungsfrist hält, die erst beginnt, wenn die Behörde alle für die Rücknahme relevanten Umstände (einschließlich Ermessen und Vertrauensschutz) kenne. Denn im vorliegenden Fall steht seit dem Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung der Kommission fest, daß eine Rücknahme erfolgen muß, der kein Vertrauensschutz entgegensteht. Untätigkeit unter Berufung auf diese Frist führt nicht zu Rechtssicherheit, sondern erhöht Rechtsunsicherheit.

Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts, hier des Effizienzgebots, führt also dazu, daß § 48 IV VwVfG nicht zur Anwendung kommt. Wäre bei den beiden anderen Einwänden (keine Rücknahme wegen Vertrauensschutzes, Wegfall der Bereicherung) keine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung von § 48 II und von § 49a II VwVfG möglich, so hätten auch diese Vorschriften zurücktreten müssen. Dies geht aus den Leitsätzen der Alcan-Entscheidung des EuGH klar hervor, die ich abschließend verlese:

"1. Die zuständige Behörde ist gemeinschaftsrechtlich verpflichtet, den Bewilligungsbescheid für eine rechtswidrig gewährte Beihilfe gemäß einer bestandskräftigen Entscheidung der Kommission, in der die Beihilfe für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung verlangt wird, selbst dann noch zurückzunehmen, wenn sie die nach nationalem Recht im Interesse der Rechtssicherheit dafür bestehende Ausschlußfrist hat verstreichen lassen.

2. Dies gilt auch dann, wenn die zuständige Behörde für die Rechtswidrigkeit in einem solchen Maße verantwortlich ist, daß die Rücknahme dem Begünstigten gegenüber als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheint, sofern der Begünstigte wegen Nichteinhaltung des im Vertrag vorgesehenen Verfahrens kein berechtigtes Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der Beihilfe haben konnte.

3. Dies gilt selbst dann, wenn dies nach nationalem Recht wegen Wegfalls der Bereicherung mangels Bösgläubigkeit des Beihilfeempfängers ausgeschlossen ist."